

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“

Umweltbericht

23.02.2024

Vorhabenträger: Erholungsgebiet Dingdener Heide GmbH
Bußter Weg 100
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Grundlagen	1
1.	Einführung.....	1
2.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanänderung	1
2.1.	Lage des Planungsraumes	1
2.2.	Ziele und Inhalte der Bebauungsplanänderung	2
2.3.	Verknüpfung mit anderen Verfahren	2
3.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
3.1.	Fachgesetze	3
3.2.	Fachpläne.....	3
3.2.1.	Landes- und Regionalplanung	3
3.2.2.	Flächennutzungsplan.....	3
3.2.3.	Landschaftsplan.....	4
3.2.4.	Bebauungspläne	5
3.2.5.	Sonstige Planungsvorgaben und Informationen.....	5
3.2.5.1.	Hochwasserschutzkonzept Dingden.....	5
4.	Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden	6
4.1.	Methodische Vorgehensweise	6
4.2.	Datengrundlagen und Untersuchungstiefe	7
4.2.1.	Datengrundlagen	7
4.2.2.	Untersuchungstiefe	7
5.	Prüf- und Bewertungskriterien	8
II.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
1.	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	9
1.1.	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	9
1.1.1.	Wohn- und Wohnumfeldnutzung.....	9
1.1.2.	Lärmsituation	9
1.1.3.	Luft	9
1.1.4.	Licht.....	10
1.1.5.	Störfallschutz	10
1.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
1.2.1.	Schutzgebiete	11
1.2.2.	Tiere, Pflanzen und Biotope	11
1.2.3.	Biologische Vielfalt.....	11
1.3.	Fläche.....	12
1.4.	Schutzgut Boden	13

1.4.1.	Boden	13
1.4.2.	Geologisch schutzwürdige Objekte	13
1.4.3.	Altlasten und Kampfmittel	13
1.5.	Schutzgut Wasser.....	13
1.5.1.	Fließgewässer	13
1.5.2.	Stehende Gewässer	13
1.5.3.	Grundwasser	14
1.5.4.	Wasserschutzgebiete.....	15
1.5.5.	Hochwasserschutz.....	15
1.6.	Schutzgut Klima.....	17
1.6.1.	Klimatische Situation.....	17
1.6.2.	Auswirkungen des Klimawandels und städtebauliche Vorsorgemaßnahmen	18
1.7.	Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild	18
1.7.1.	Freizeit und Erholung.....	18
1.7.2.	Landschafts- und Ortsbild	18
1.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe	18
1.9.	Kulturgüter	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.9.1.	Sachgüter	20
1.10.	Wechselwirkungen.....	20
1.11.	Zusammenfassende Bewertung.....	22
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.....	22
2.1.	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
2.2.	Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	22
2.2.1.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	22
2.2.2.	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	23
2.2.3.	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	23
2.2.4.	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	23
2.2.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	23
2.2.6.	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	23
2.2.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung.....	23
2.2.8.	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	23
2.2.9.	Auswirkungen auf Schutzgebiete	23
2.2.10.	Wechselwirkungen.....	24
2.2.11.	Artenschutzrechtliche Auswirkungen.....	24
2.2.12.	Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens.....	24

2.2.13. Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen.....	24
2.3. Zusammenfassende Auswirkungsprognose.....	24
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	24
5. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	25
III. Zusätzliche Angaben	26
1. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	26
2. Maßnahmen zur Überwachung	26
IV. Zusammenfassung	26
V. Anhang	28
1. Liste der verwendeten Fachgesetze	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Überschwemmungssituation HQ ₁₀₀ Istzustand mit Ausuferungen aus den Gewässern	5
Abb. 3:	Luftbild des Plangebietes (rot)	11
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Starkregenhinweiskarte NRW für das Plangebiet (rot) – seltener Starkregen.....	16
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Starkregenhinweiskarte NRW für das Plangebiet (rot) – extremer Starkregen	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Wechselwirkungen.....	20
---------	-----------------------	----

I. Grundlagen

1. Einführung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 14 "Erholungsgebiet Dingdener Heide" ist seit dem 19.06.2020 rechtsverbindlich und bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Süderweiterung des Campingplatzareals am Bußter Weg nördlich von Dingden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ergab sich seinerzeit die Notwendigkeit der Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche (Wald). Diese wurde auf dem bestehenden Campingplatzareal nördlich des Bußter Weges festgesetzt.

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln wurde der Campingplatz nördlich des Bußter Weges mit Zielsetzung einer Umstrukturierung und Modernisierung geändert. Im Zuge der Konkretisierung dieser Planung ist offenbar geworden, dass die Lage der Ausgleichsfläche die Umsetzung des geplanten Konzeptes erheblich erschweren wird. Hierbei spielen insbesondere Brandschutzauflagen eine Rolle. Daher wird eine Verlegung der Ausgleichsfläche angestrebt.

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“. Sie beinhaltet die Verlegung der externen Ausgleichsfläche an den südlichen Siedlungsrand von Dingden im Bereich des Heidebachs / Königbachs.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2 Abs. 4 für Bauleitplanverfahren die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden (BauGB § 13 Abs. 4, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 und § 244 Abs. 2). Gemäß § 2a sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzulegen, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 BauGB.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanänderung

(Anlage 1 Nr.1 Buchstabe a BauGB)

2.1. Lage des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Dingden (Hamminkeln) am Bußter Weg. Die bisherige externe Ausgleichsfläche befindet sich nördlich des Bußter Weges auf dem Gelände des Campingplatzes. Diese Ausgleichsfläche soll an den südlichen Siedlungsrand von Dingden verlegt werden. Die neue Ausgleichsfläche liegt auf dem Grundstück Gemarkung Dingden, Flur 9 Flurstück 618 tlw.

Die Lage im Raum ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

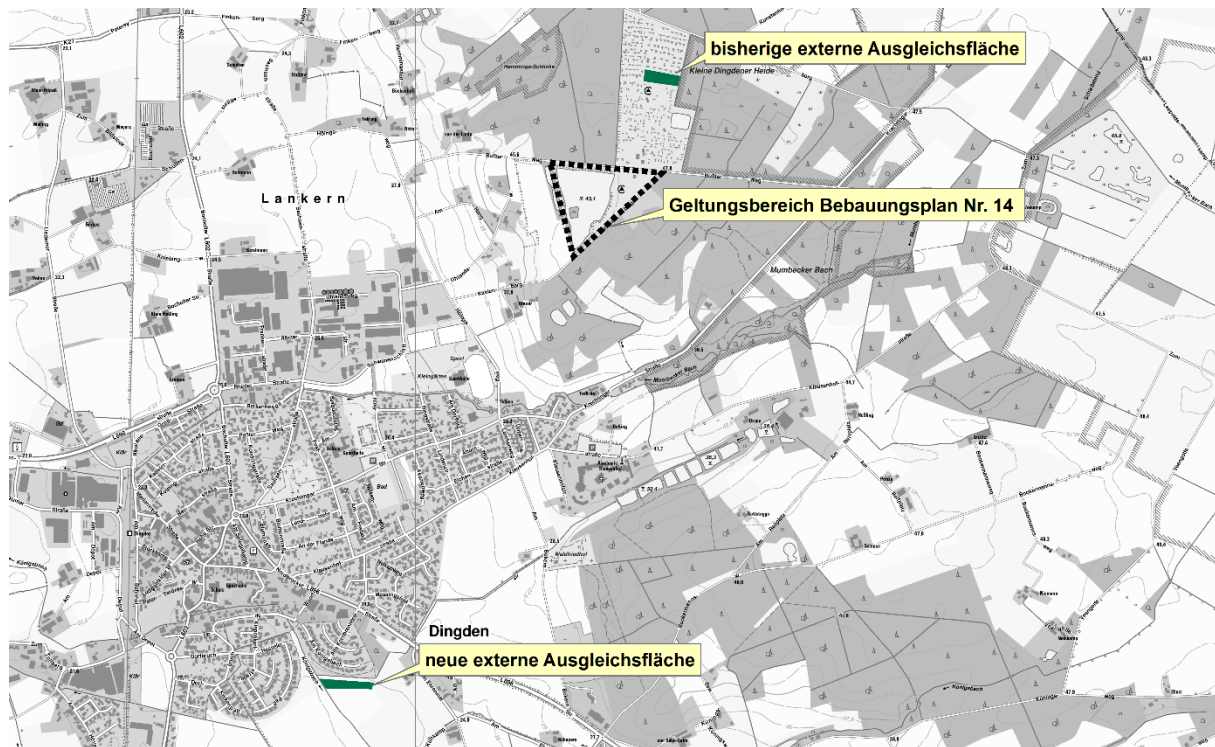


Abb. 1: Lage im Raum

2.2. Ziele und Inhalte der Bebauungsplanänderung

Zielsetzung dieser Bebauungsplanänderung ist die Verlegung der externen Ausgleichsfläche.

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, die den Bereich des Campingplatzes Dingdener Heide umfasst, wurde die Zweckbestimmung der dortigen Sondergebietsfläche von „Dauercamping/Dauerzeltplatz“ in „Camping- und Wochenendplatz“ geändert.

Die externe Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 14 erschwert die Umsetzung des geplanten Konzeptes für den Campingplatz nördlich des Bußter Weges erheblich. Zur Sicherung der Brandschutzauflagen wird die Parzelle der Ausgleichsfläche benötigt. Ein Teil der jetzigen Stellplätze gewähren keinen genügenden Abstand zueinander. Daher ist eine Verlegung der Ausgleichsfläche vorgesehen. Dafür ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ umfasst ausschließlich die Verlegung der externen Ausgleichsfläche.

2.3. Verknüpfung mit anderen Verfahren

Die externe Ausgleichsfläche ist Teil einer umfassenderen Planung. Die Stadt Hamminkeln beabsichtigt im Mündungsbereich des Heidebaches in den Königsbach ein Retentionsraum mit einem Volumen von ca. 1.000 m³ zu schaffen. Weitere Erläuterungen sind im Kapitel 3.3.5.1 enthalten sowie in einem weiteren beigefügten Dokument¹.

¹ OEKOPLAN Ingenieure (2023): Wasserwirtschaftliche und ökologische Maßnahmen am Heidebach

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

(Anlage 1 Nr.1 Buchstabe b BauGB)

3.1. Fachgesetze

Neben dem Baugesetzbuch sind es weitere Fachgesetze des Bundes und des Landes NRW, in denen Ziele und Grundsätze für die jeweiligen Schutzgüter definiert werden. Im Anhang werden die für die vorliegende Planung relevanten Gesetze aufgeführt.

3.2. Fachpläne

3.2.1. Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr. Bis zum Inkrafttreten des Entwurfes des Regionalplanes des RVR ist aber weiterhin der GEP 99² (Stand 2009) gültig.

Im noch gültigen Regionalplan ist der Bereich der externen Ausgleichsfläche als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Überlagert werden diese Signaturen durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

In der Entwurfsfassung (Stand Juli 2021) des RVR³ ist der Bereich der externen Ausgleichsfläche ebenfalls als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Überlagert werden diese Signaturen durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

3.2.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln⁴ stellt für den Bereich der externen Ausgleichsfläche „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Nach Norden grenzen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ an.

² BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert 2009

³ REGIONALPLAN RUHR: Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Entwurf – Stand Januar 2023

⁴ STADT HAMMINKELN (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln inkl. 1. – 3. Berichtigung.

3.2.3. Landschaftsplan

Der Planungsraum der externen Ausgleichsfläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hamminkeln⁵.

Als Teil des Entwicklungsraumes „Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/Brüner Höhen“ (A6) werden als Entwicklungsziele die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen genannt. Als spezielle Entwicklungsziele werden u. a. genannt:

- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen ist zu erhöhen
- Die vorhandenen Feldgehölze sind zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren
- Die vorhandenen wenig strukturierten Gewässer sind durch die Entwicklung von Gewässerrandstreifen zu optimieren.

In der Festsetzungskarte Teil 1 des Landschaftsplanes sind die Schutzgebiete dargestellt. Gemäß dieser Karte sind für die externe Ausgleichsfläche sowie deren Umgebung keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Zur Realisierung der angestrebten Entwicklungsziele und Schutzzwecke ist die Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden im Landschaftsplan Maßnahmenräume mit entsprechenden Maßnahmenvorschlägen dargestellt.

Die externe Ausgleichsfläche ist Teil des Maßnahmenraumes M 17 (Agrarlandschaft westlich Dingdener Höhen/Brüner Höhen).

Als Entwicklungsmaßnahmen werden genannt:

- Anlage von Biotopstrukturen /insgesamt ca. 4-5 ha):
 - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
 - Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäumen
 - Anlage von Felldrains und Krautsäumen
 - Anlage von Obstwiesen
- Umwandlung von Acker in Grünland

Als Optimierungsmaßnahmen werden genannt:

- Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Winterbegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Kreiskulturlandschafts- und des Erosionsschutzprogramms)

Für den Königsbach wird die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens dargestellt. Ziel der Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist es, beiderseits dieser Gewässerabschnitte auf einem Streifen von 3 m bis maximal 10 m eine extensive Bewirtschaftungsweise zu realisieren. Die Entwicklung von Gewässerrandstreifen dient insbesondere zur Verbesserung der Gewässerqualität (z.B. durch Verringerung von Nährstoffeinträgen) und der Verbesserung der gewässertypischen Strukturen (Uferzonierung, gewässerbegleitende Gehölze).

⁵ KREIS WESEL (2004): Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hamminkeln

3.2.4. Bebauungspläne

Für den Bereich der externen Ausgleichsfläche liegen keine Bebauungspläne vor.

3.2.5. Sonstige Planungsvorgaben und Informationen

3.2.5.1. Hochwasserschutzkonzept Dingden

Für den Ortsteil Dingden wurde ein Hochwasserschutzkonzept⁶ erstellt. Im Bereich des Heidebachs kommt es oberhalb der Nordbrocker Straße sowie im Bereich der „Paßweide“ zu Ausuferungen auf landwirtschaftliche Flächen (siehe nachfolgende Abbildung). Davon ist auch der Bereich der externen Ausgleichsfläche betroffen.

Die Stadt Hamminkeln beabsichtigt daher im Mündungsbereich Heidebach/Königsbach einen Retentionsraum mit einem Fassungsvermögen von ca. 1.000 m³ anzulegen. Der Retentionsraum wird sich südlich des Heidebaches von der Einmündung in den Königsbach bis ca. 200 m nach Osten erstrecken.

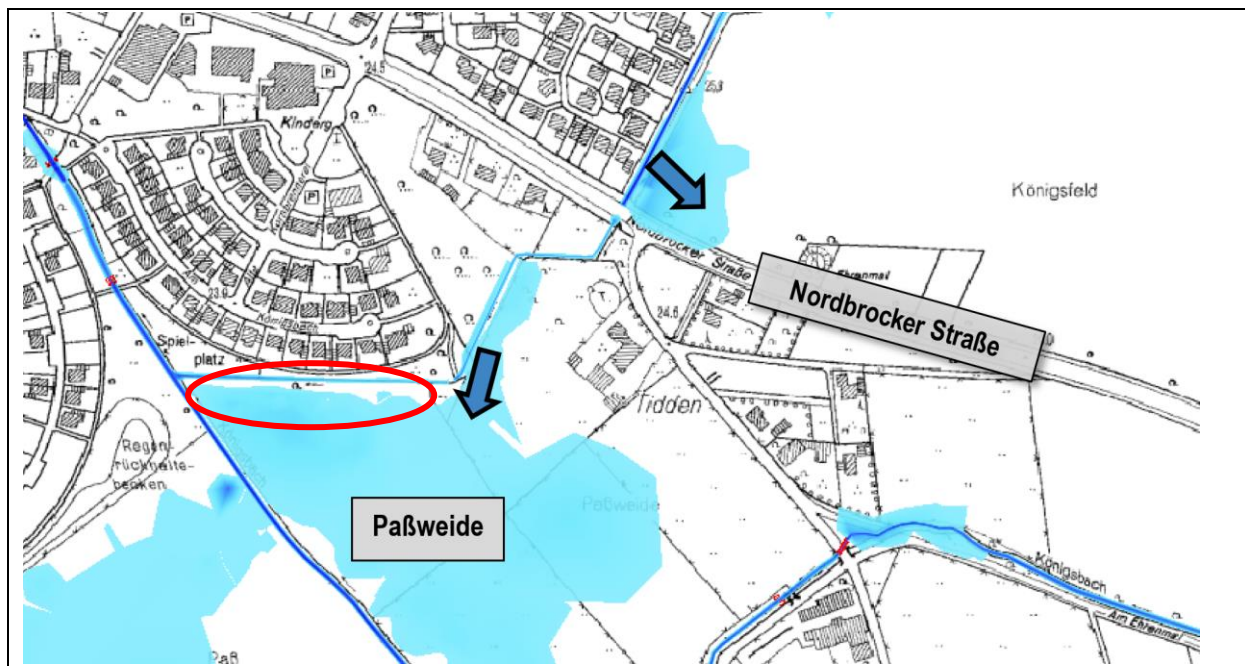


Abb. 2: Überschwemmungssituation HQ₁₀₀ Istzustand mit Ausuferungen aus den Gewässern⁷

Für die Errichtung des Retentionsraumes ist ein wasserrechtliches Verfahren nach § 68 WHG erforderlich. Ein erstes Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Stadt Hamminkeln, des Kreises Wesel (Unter Wasser- und Untere Naturschutzbehörde) sowie Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Niederrhein) und des Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord hat stattgefunden. Es besteht grundsätzliche Einigkeit darüber, dass an dieser Stelle ein Retentionsraum sinnvoll und notwendig ist und dass eine Überlagerung dieses Verfahrens mit den

⁶ PROAQUA (2019): Hochwasserschutzkonzept Dingden

⁷ PROAQUA (2019): Hochwasserschutzkonzept Dingden

erforderlichen Ausgleichmaßnahmen aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ möglich ist.⁸

Das wasserrechtliche Verfahren zur Errichtung des Retentionsraumes soll zeitnah beginnen. Da zum jetzigen Zeitpunkt aber noch keine Pläne oder Berechnungen vorliegen, ist die Höhenlage der Sohle des Retentionsraumes und die genaue Ausgestaltung sowie die Flächengröße noch nicht bekannt. Daher kann aufgrund der fehlenden Informationen zu den zukünftigen Standortverhältnissen noch keine Pflanzliste bzw. Pflanzplan erstellt werden.

Die erforderliche Fläche steht zu Verfügung. Die Pflanzlisten und Pflanzpläne werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel und dem Regionalforstamt Wesel abgestimmt.

4. Angewandte Prüf- und Untersuchungsmethoden

4.1. Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Einschätzung der Umweltfolgen durch die Realisierung der beschriebenen Planungen orientiert sich an den in § 2a BauGB geforderten Angaben für einen Umweltbericht. Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen des Vorhabens bezieht die benachbarten Landschaftsbereiche mit ein. Dadurch sind die bestehenden (Vor-) Belastungen des Raumes erfasst. Außerdem können die umweltrelevanten Wirkungen durch die vorliegende Planung auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen werden.

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Darstellungen und Festlegungen im Bauleitplan. Die Beschreibung der Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung ist Bestandteil der Umweltprüfung. Die Grundlage der Umweltprüfung bildet die Beschreibung des Umweltzustandes. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern gehören:

- ❖ Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
- ❖ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- ❖ Fläche
- ❖ Boden
- ❖ Wasser
- ❖ Luft
- ❖ Klima
- ❖ Landschaft
- ❖ kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- ❖ Wechselwirkungen

⁸ OEKOPLAN Ingenieure (2023): Wasserwirtschaftliche und ökologische Maßnahmen am Heidebach

4.2. Datengrundlagen und Untersuchungstiefe

4.2.1. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die Umweltprüfung dienen die bei der Stadt Hamminkeln und anderen Behörden und Organisationen vorliegenden Umweltinformationen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insbesondere berücksichtigt:

- Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)^{9,10,11}
- Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln¹²
- Karte der schutzwürdigen Böden NRW¹³
- Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen¹⁴
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf¹⁵
- Unterlagen der Stadt Hamminkeln

Nach der Beschreibung und Bewertung des Istzustandes erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Realisierung des Vorhabens.

Zusätzlich zum vorliegenden Umweltbericht wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹⁶ erarbeitet.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ist der Maßstab des Planwerkes zu berücksichtigen.

4.2.2. Untersuchungstiefe

Nach § 2 Abs. 4 des BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und mit welchem Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist. Von Bedeutung ist dabei der Maßstab, in dem der Plan erstellt wird. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 BauGB).

⁹ URL vom 24.07.2023 (LINFOS): <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>

¹⁰ URL vom 24.07.2023 (Biotopkataster): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>

¹¹ URL vom 24.07.2023 (Fundortkataster): <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>

¹² STADT HAMMINKELN (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Hamminkeln inkl. 1. – 3. Berichtigung.

¹³ GEOLOGISCHER DIENST NRW - LANDESBETRIEB (2017): Karte der schutzwürdigen Böden NRW. 3. Auflage; Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung

¹⁴ URL vom 24.07.2023: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/>

¹⁵ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert 2009

¹⁶ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2023): 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erholungsgebiet Dingdener Heide“. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I)

5. Prüf- und Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauungs- bzw. Flächennutzungsplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen. Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichts berücksichtigen die Planungsebene des Bauungsplanes.

Zur Abschätzung der Umweltfolgen bzw. der Vorbelastungen wurden verschiedene Datenquellen genutzt. Die jeweiligen Datenquellen werden bei der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter genannt.

II. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

1. Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)

1.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

1.1.1. Wohn- und Wohnumfeldnutzung

Bestand

Nördlich des Heidebaches beginnt der Siedlungsbereich (Wohnbauflächen) von Dingden. Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung

Die Wohnbauflächen haben einen hohen Schutzanspruch. Die landwirtschaftliche Nutzfläche mit dem geplanten Standort der externen Ausgleichsfläche liegt im Außenbereich ohne erhöhten Schutzanspruch.

1.1.2. Lärmsituation

Bestand

Die Vorhabenfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine erhöhte Lärmbelastung liegt nicht vor.

Bewertung

Eine Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte kann aktuell ausgeschlossen werden.

1.1.3. Luft

Bestand

Emissionen treten im vorliegenden Fall im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen auf. Bei landwirtschaftlichen Anlagen bzw. Flächen spielen insbesondere Emissionen durch Ammoniak und Geruchsstoffe eine Rolle. Gerüche spielen in der Luftreinhaltung überall dort eine Rolle, wo sich die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Abluft befindet, die Geruchsstoffe ausstoßen.

Bei der Düngung der Ackerflächen kann es zu Emissionen durch Ammoniak und Geruchsstoffen kommen.

Bewertung

Die Emissionen von Ammoniak und Geruchsstoffen bewegen sich in einem für ländliche Regionen üblichen Rahmen.

1.1.4. Licht

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z.B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen. Aber auch außerhalb des gewerblichen Bereichs gewinnt die Betrachtung von Lichtimmissionen immer mehr an Bedeutung. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass die „Lichtverschmutzung“ nicht nur Insekten und andere Tiere, sondern auch den Menschen beeinflusst.¹⁷

Bestand

Im Plangebiet sind keine Lichtemissionen vorhanden.

Bewertung

Im Plangebiet sind keine Lichtemissionen vorhanden.

1.1.5. Störfallschutz

Nach der so genannten Seveso-III-Richtlinie i.V.m. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (Störfällen) hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie fordert gemäß Artikel 13 angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG sind benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Bestand

In einem Umkreis von mindestens 3 km sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen ansässig.

Bewertung

Hinsichtlich des Störfallschutzes ergeben sich keine negativen Auswirkungen bzw. es sind keine Vorbelastungen vorhanden.

¹⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Lichtverschmutzung in Nordrhein-Westfalen. Eine erste Bestandsaufnahme. LANUV-Fachbericht 113

1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1. Schutzgebiete

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen.

1.2.2. Tiere, Pflanzen und Biotope

Bestand

Für die Vorhabenfläche wurde 2022 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Auf der Ackerfläche wurden keine Brutvögel festgestellt. Planungsrelevante Vogelarten sind auch im Umfeld nicht nachgewiesen worden.

Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Jahre 2022 wurde Mais angebaut.

Bewertung

Das Vorkommen von gefährdeten bzw. planungsrelevanten Tierarten kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ausgeschlossen werden.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes (rot)

1.2.3. Biologische Vielfalt

Das Bundeskabinett hat am 07. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums (BMU) erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen¹⁸. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor. Als Unterzeichnerin dieses

¹⁸ URL vom 22.07.2022: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html>

Übereinkommens hatte sich die Bundesrepublik 1992 verpflichtet, ihren Beitrag zum Erhalt der Arten und Lebensräume zu leisten.

Die Strategie zielt auf die Verwirklichung von 330 Zielen und rund 430 Maßnahmen mit einem Zeithorizont bis zum Jahr 2020 für die meisten Ziele, durch die der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten werden soll. Mittels Indikatoren wird der Stand der Umsetzung immer wieder bewertet. Seit 2015 wird die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt durch die Naturschutz-Offensive 2020¹⁹ ergänzt, da sich gezeigt hat, dass die bis dato umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichen um die Ziele zu erreichen. Sie beschreibt die 40 dringlichsten Maßnahmen.

Die Stadt Hamminkeln hat eine Verantwortung für die biologische Vielfalt in ihrem Stadtgebiet. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist zu berücksichtigen.

Bestand

Die biologische Vielfalt des Planungsraumes ist abhängig von der vorhandenen floristischen und faunistischen Bestandssituation.

Bewertung

Aufgrund der vorhandenen biologischen Ausstattung hat das Plangebiet eine eher geringe Bedeutung für die lokale bzw. regionale biologische Vielfalt.

1.3. Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang anderweitig genutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Vermeidung von Bodenversiegelung ist ein vorrangiges Ziel. Daher soll generell nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz für Siedlung und Verkehr so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden. Flächenverbrauch beeinträchtigt landwirtschaftliche Produktionsmöglichkeiten, wirkt sich nachteilig auf Biotop-, Landschafts- und Naturschutz aus und verringert Erholungs-, Ruhe- und Frischluftbereiche. Außerdem trägt der Flächenverbrauch durch ausufernde Siedlungsstrukturen zum Klimawandel bei.

Bestand

Die Fläche ist unversiegelt.

Bewertung

Unversiegelte Flächen sind hoch zu bewerten.

¹⁹ URL vom 22.07.2022: <https://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/naturschutz-offensive-2020.html>

1.4. Schutzgut Boden

1.4.1. Boden

In Nordrhein-Westfalen wird der Boden rechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie das Landes-Bodenschutzgesetz NW (LBodSchG NW) geschützt. Der Schutz von Böden und seinen Funktionen ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen ab.

Bestand

In der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen ist für den Bereich der externen Ausgleichsfläche Gley angegeben. Die Hauptbodenart besteht aus Sand. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 25 und 35. Es handelt sich um grundwassernahe Böden.

Bewertung

Die Böden sind nicht als schutzwürdig gekennzeichnet.

1.4.2. Geologisch schutzwürdige Objekte

Geologisch schutzwürdige Objekte sind nicht betroffen.

1.4.3. Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sind für die Vorhabenfläche der vorliegenden Planung nicht bekannt.

1.5. Schutzgut Wasser

1.5.1. Fließgewässer

Bestand

Unmittelbar nördlich der Vorhabenfläche verläuft der Heidebach, westlich der Königsbach. Der Heidebach führt nur temporär Wasser.

Bewertung

Beide Fließgewässer zeigen einen technischen Ausbauzustand. Der Königsbach gilt als sehr stark verändert bzw. vollständig verändert²⁰. Der Heidebach wurde nicht bewertet.

1.5.2. Stehende Gewässer

Bestand

Stehende Gewässer sind nicht vorhanden.

²⁰ URL vom 08.08.2023: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

1.5.3. Grundwasser

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie stellt auch Anforderungen an das Grundwasser. Das Grundwasser soll einen guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand erreichen und es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, um signifikant ansteigende Schadstofftrends aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren.

Bestand

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes gehört zum Grundwasserkörper 928_01 „Niederung des Rheins / Isseltalsandebene“. Der Grundwasserkörper 928_01 befindet sich großstruktur-geologisch gesehen, im Niederrheinischen Tertiär-Becken und besteht vorwiegend aus bis zu ca. 35 m mächtigen Sanden und Kiesen der Nieder- und Mittelterrasse sowie des älteren Pleistozäns. Sie bilden den Hauptgrundwasserleiter, der seine größte Mächtigkeit im Westen erreicht. Sie nimmt nach Osten hin mit Annäherung an das zu Tage tretende Tertiär auf rd. 5 m ab. Dieser quartäre Grundwasserleiter wird von Feinsanden und schluffig-tonigen Sedimenten des Tertiärs unterlagert. Von den leicht in westliche Richtung einfallenden tertiären Schichten streichen unmittelbar unter dem quartären Hauptgrundwasserleiter ganz im Osten die oligozänen, bis zu rd. 120 m mächtigen Ratingen-Schichten aus. Sie bestehen zu unterst aus einem Ton, der nach oben in einen schluffigen Ton übergeht. Ihm folgen nach Westen hin bis zu 75 m mächtige, feinstsandige Schluffe der Lintfort-Schichten. Sie bilden mit den zuvor genannten Schichten einen Grundwasserstauer. Nach Südwesten schließen sich die feinsandigen, etwa 20 m mächtigen Grafenberg-Schichten an, die weiter nach Westen bald von bis zu ca. 40 m mächtigen (schluffigen) Feinsanden (Untere Wesel-Sande oder Breda- u. Hoerstgen-Schichten) des Miozän abgelöst werden. Sie formen einen sehr wenig ergiebigen Grundwasserleiter, der noch weiter westlich, wo er von feinsandigen tonigen Schluffen der Dingden-Schichten überlagert wird, das 2. Grundwasserstockwerk darstellt. Über den rd. 50 m starken Dingden-Schichten folgen wiederum bis etwa 40 m mächtige schluffige Feinsande (Obere Wesel-Sande oder Biemenhorst-Schichten) des Miozän, die mit dem Quartär hydraulisch in Verbindung stehen. Die Deckschichten über dem Hauptgrundwasserleiter werden meist von Flugsanden und Auelehmen gebildet. Die Grundwasserflurabstände sind überwiegend gering, d.h. bei ca. 71 % Flächenanteil < 2 m. Sonst betragen sie zwischen 2 und 3 m, stellenweise aber auch bis zu 5 m. Das Grundwasser tritt von Osten her in den Grundwasserkörper ein und strömt generell in westliche Richtung zum Rhein hin, wird aber z.T. durch mehrere Brunnengalerien abgefangen. Dabei wird streckenweise die Issel unterströmt, z.T. infiltriert sie in den Grundwasserleiter.

Bewertung

Im Fachinformationssystem ELWAS²¹ sind auch Angaben über den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sowie eine Bewertung des chemischen Zustandes enthalten. Der mengenmäßige Zustand wird für den Grundwasserkörper als „gut“ (3. Monitoringzyklus 2013-2018) bewertet. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist mit „schlecht“ angegeben (aufgrund des Nitratgehaltes).

Gemäß den Anforderungen aus der Grundwasserverordnung 2010 (GrwV 2010, zuletzt geändert im Mai 2017) wurde im Rahmen der dritten Bestandsaufnahme (3. BA) bis zum

²¹ URL vom 22.07.2022: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml#>

22.12.2019 überprüft, in welchen Grundwasserkörpern eine Gefahr besteht, dass die Umweltziele bis 2027 nicht erreicht werden.

Für den Grundwasserkörper 928_01 ist eine Zielerreichung bis 2027 hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands „wahrscheinlich“. Für den chemischen Zustand ist eine Zielerreichung unwahrscheinlich. Als Grund werden zu hohe Nitratwerte (NO₃) angegeben.

1.5.4. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld nicht vorhanden.

1.5.5. Hochwasserschutz

Bestand

Der Geltungsbereich liegt in keinem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet. Der Geltungsbereich gehört auch zu keinem überschwemmungsgefährdeten Gebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Überflutungsgefahren gehen jedoch nicht nur von Gewässern aus. Auch Starkregen kann zu Überflutungen führen. Eine Starkregenkarte liegt für Hamminkeln nicht vor. Das BKG weißt jedoch in der Starkregenhinweiskarte für NRW²² gefährdete Bereiche aus.

Die Computergestützte Simulation berechnet für zwei Szenarien die maximalen Wasserstände für jeweils einstündige Starkregenereignisse:

1. Seltener Starkregen (TN = 100 a), dies ist die einstündige Regenmenge, die mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren zu erwarten ist. Für das Plangebiet entspricht dies einer Niederschlagsmenge von 42,3 - 44 mm/h
2. Extremer Starkregen (90 mm/h)

Bei einem seltenen Starkregen sind Teile der Fläche 0,5 – 1,0 m überflutet. Bei einem extremen Ereignis vergrößern sich diese Bereiche und Teile der Fläche sind 1,0 – 2,0 m überflutet. (siehe nachfolgende Abbildungen).

²² URL vom 27.02.2022: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

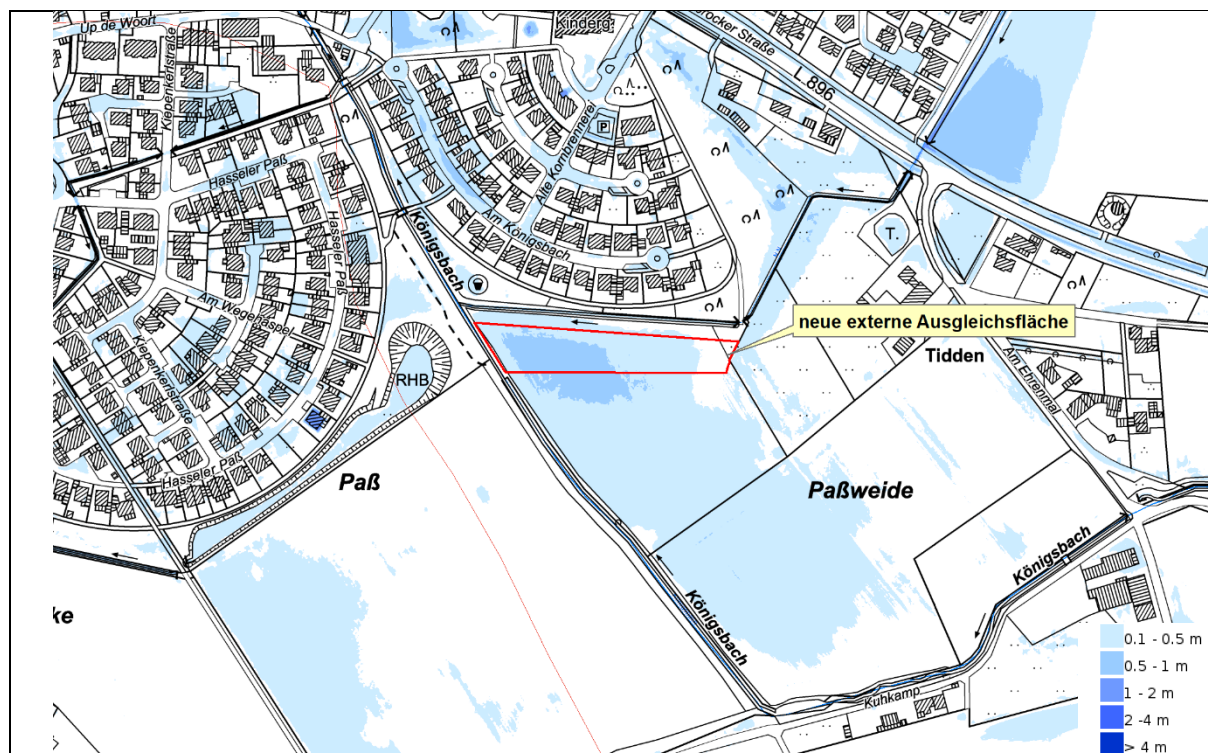


Abb. 4: Ausschnitt aus der Starkregenhinweiskarte NRW für das Plangebiet (rot) – seltener Starkregen

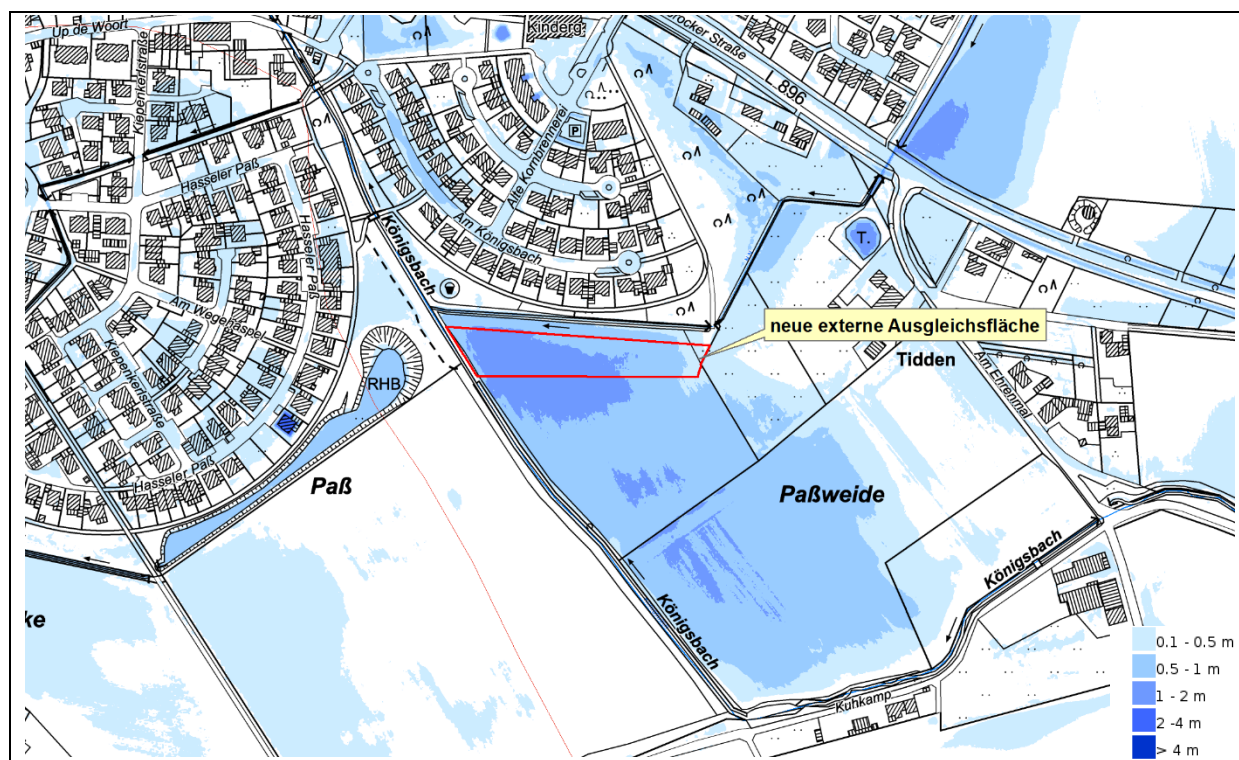


Abb. 5: Ausschnitt aus der Starkregenhinweiskarte NRW für das Plangebiet (rot) – extremer Starkregen

Bewertung

Die vorgesehene externe Ausgleichsfläche ist bei Starkregen erheblich überflutungsgefährdet.

1.6. Schutzgut Klima

1.6.1. Klimatische Situation

Bestand

Das Klima des Niederrheinischen Tieflands und der Westfälischen Bucht ist aufgrund der geringen Höhenlage und der zum Meer nach Westen und Nordwesten hin offenen, barrierefreien Landschaft ohne abschirmende, schützende Gebirgszüge verhältnismäßig maritim geprägt. Der ausgleichende Einfluss des Atlantiks und der Nordsee ist in allen Jahreszeiten spürbar. Mit den am häufigsten vorkommenden südwest- bis westlichen Winden werden ozeanische, feuchte und wolkenreiche Luftmassen herangeführt, die die Witterung im Winter mild und im Sommer mäßig warm gestalten. Die Jahresmitteltemperatur in der Gemeinde Hamminkeln beträgt ca. 10 °C²³.

Die Winter im Niederrheinischen Tiefland gehören zu den mildesten von ganz Deutschland. Die Monatsmitteltemperatur im Januar beträgt 3,0 °C [Bocholt (Stadt): 3,2 °C]. Bei Hochdrucklagen über der Nordsee treten häufig Inversionswetterlagen mit Hochnebel auf, bei Hochdruckeinfluss aus Osten erreicht kontinentale Kaltluft aufgrund der natürlichen Barriere der deutschen Mittelgebirge die Region nur in abgeschwächter Form. Strenger Frost unter -10 °C ist daher vergleichsweise selten. Temperaturen unter -15 °C sind nur bei Vorhandensein einer Schneedecke möglich.

Im langjährigen Mittel 1991-2020 gibt es ca. 108 kalte Tage (Tageshöchsttemperatur unter 10 °C), ca. 50 Frosttage und 7-8 Eistage (Dauerfrostage)²⁴.

Die Sommer sind warm gemäßigt. Die Monatsmitteltemperatur im Juli liegt bei 18,7 °C [Bocholt (Stadt): 19,2 °C]. Eine relative Unbeständigkeit der Sommerwitterung ist typisch, da kühlere Luftmassen von Nordwesten her ungehindert heranströmen können. Hitzewellen sind daher meist nur von kurzer Dauer und sehr heiße Tage mit über 35 °C treten (noch) vergleichsweise selten auf. Bei süd- bis südwestlicher Anströmungsrichtung fließen bisweilen recht feuchte Luftmassen heran, die Schwüle mit Taupunkttemperaturen über 20 °C und Gewitter verursachen können. Häufig sind ebenfalls West- oder Nordwestlagen, bei denen sich kräftige Regenschauer und Gewitter bilden.

Im langjährigen Mittel 1991-2020 gibt es ca. 106 warme Tage (Tageshöchsttemperatur mindestens 20 °C), ca. 39 Sommertage (mindestens 25 °C), 8-9 heiße Tage (mindestens 30 °C), 3 Tropennächte (nächtliche Tiefsttemperatur nicht unter 20 °C) und 22 Gewittertage (Tage mit hörbarem Donner)

Die Jahresniederschlagssumme beträgt in Bocholt ca. 810 Millimeter. In allen Monaten fallen im Mittel ausreichende Niederschläge. Monatliche Niederschlagsmaxima finden sich im Dezember (82 mm) und im August (81 mm), das monatliche Niederschlagsminimum im April (41 mm).

Zur Ausbildung einer geschlossenen Schneedecke kommt es vergleichsweise selten. Im langjährigen Mittel gibt es lediglich ca. 10 Tage mit einer geschlossenen oder durchbrochenen Schneedecke (Schneebedeckungsgrad >0,5).

²³ URL vom 22.07.2022: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>

²⁴ URL vom 22.07.2022: <https://bocholt-wetter.de/regionale-klimaverhaeltnisse/>

Bewertung

Das Plangebiet unterliegt den Folgen des Klimawandels.

1.6.2. Auswirkungen des Klimawandels und städtebauliche Vorsorgemaßnahmen

Die Verlegung der externen Ausgleichsfläche hat keine Auswirkungen auf den Klimawandel.

1.7. Schutzgut Landschaft, Landschafts- und Ortsbild

1.7.1. Freizeit und Erholung

Bestand

Die Vorhabenfläche selbst ist nicht erschlossen. Vom Fuß- und Radweg, der nördlich des Heidebaches verläuft, ist überwiegend ein freier Blick in offene Landschaft möglich.

Bewertung

Da die Vorhabenfläche selbst nicht durch Wege erschlossen ist, hat die Fläche nur eine indirekte Bedeutung durch den Blick in die offene Landschaft.

1.7.2. Landschafts- und Ortsbild

Bestand

Die Vorhabenfläche liegt am südlichen Siedlungsrand von Dingden. Von dem Fuß- und Radweg ist ein Blick auf die landwirtschaftlichen Flächen möglich. Es handelt sich jedoch um eine intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau).

Bewertung

Der Blick nach Süden in die offene Kulturlandschaft ist aus Sicht des Landschaftsbildes positiv zu bewerten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Vielfalt der Nutzungsstrukturen dieser Kulturlandschaft jedoch ein.

1.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe

1.9. Kulturelles Erbe und Sachgüter

Baudenkmäler sind nach § 2 (2) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, sofern an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1).

Bei Bodendenkmälern handelt es sich um unbewegliche oder bewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus der erdgeschichtlichen Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind (§ 2 Abs. 5 DSchG NW).

Kulturgüter sind für den Bereich der vorliegenden Planung nicht bekannt.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr²⁵ ermöglicht die räumliche Identifikation kulturgeschichtlich sensibler Bereiche auf der regionalen Planungsebene 1:50.000. Die planerische Herausforderung besteht in einer behutsamen, erhaltenden und damit nachhaltigen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sollen durch gebietskonkrete Festlegungen einschließlich Aussagen zum jeweiligen Schutzzweck geschützt werden. Den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und ggf. deren Umgebung sind aufgrund der gesetzlichen Schutzansprüche nur solche Nutzungen zuzuweisen, die den Bestand und die wirksame langfristige Erhaltung der kulturhistorischen Wertigkeit nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls sind planerische Beschränkungen für Vorhaben und Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß Fachbeitrag gehört die die **vormalige Kompensationsfläche** zur „Dingdener Heide / Büngersche Heide“. Dabei handelt es sich um einen überregional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich:

Dingdener Heide: seit dem Mittelalter genutzte Allmende-Fläche für die Plaggen- und Holzentnahme mit sehr gut ablesbarer historischer Landschaftsstruktur in einer ehemaligen Grenzlage, historische Weidenutzung, ehemalige Markgenossenschaft, anschließende Kultivierung und Waldbau des 19./20 Jh., Kulturlandschaftliches Erlebnisgebiet mit rekonstruierten Zeitzonen.

In urgeschichtlicher, römisch-germanischer und frühgeschichtlicher Zeit dichte Besiedelung und Landnutzung (Ackerflächen, seit der Eisenzeit auch Grünland; Gewinnung und Verarbeitung von Raseneisenerz), merowingisches Gräberfeld Lankern, ausgedehnte Plaggenschvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge mit guter Konservierung archäologischer Fundplätze.

Zu den aufgeführten Zielen zählen:

- 1: *Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen*
- 3: *Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges*
- 4: *Wahren als landschaftliche Dominante*
- 6: *Sichern kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden*

Bewertung

Die Umwidmung der ehemaligen Kompensationsflächen wirkt sich nicht auf die Zielstellungen des bedeutsamen Kulturbereiches aus.

²⁵ Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr

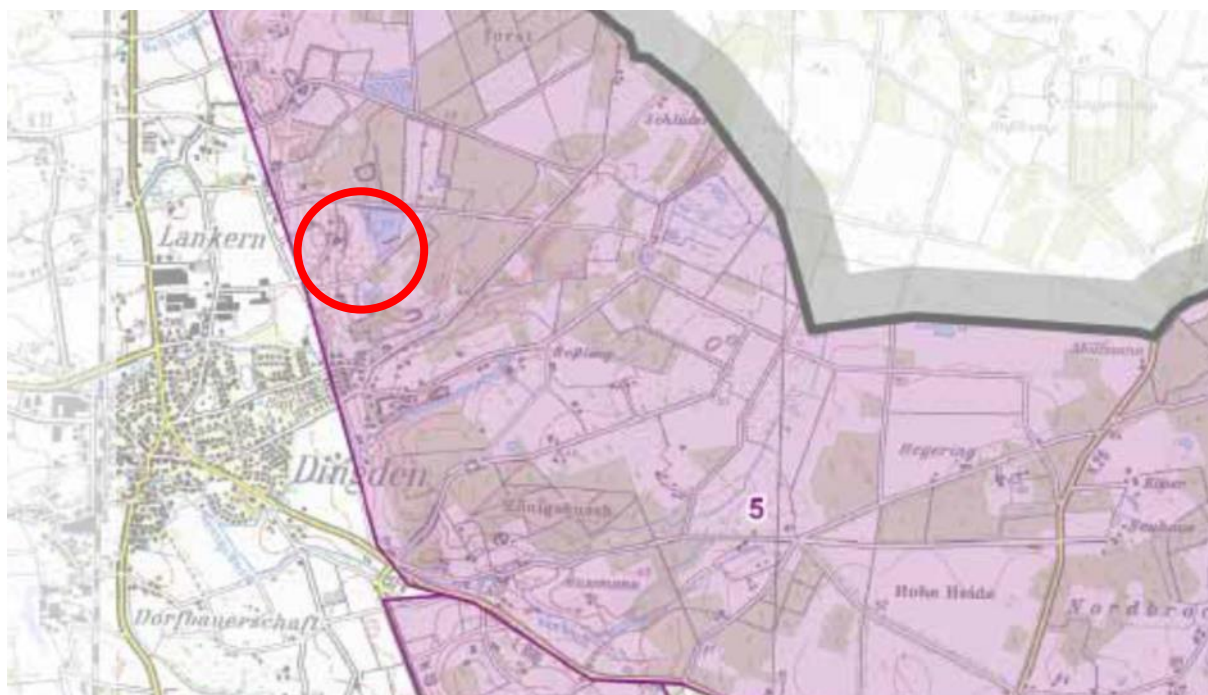


Abb. 6 Ausschnitt aus der Karte der Kulturlandschaftsbereiche

1.9.1. Sachgüter

Mit der neuen Ausgleichsfläche werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

1.10. Wechselwirkungen

In jeder Landschaft existieren vielfältige Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Bei der Umweltprüfung sind diese Wechselwirkungen zu berücksichtigen. In Hinblick auf die Umweltprüfung sind Wechselwirkungen von Bedeutung, die zu Wirkungsverstärkung, -abschwächung oder -verlagerung von Belastungswirkungen führen können.

Die schutzgutbezogene Berücksichtigung der Wechselwirkungen baut auf den planungsrelevanten Erkennungskriterien für die einzelnen Schutzgüter auf. Die im Rahmen der Schutzgüterfassung beschriebenen Sachverhalte reichen in der Regel aus, um die Wechselwirkungen zu beschreiben und die Auswirkungen auf sie ermitteln zu können.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Wechselbeziehungen dargestellt.

Tab. 1: Wechselwirkungen

Schutzgut	Funktion	Wechselwirkungen
Mensch und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnen - Erholung - Immissionsschutz - Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumverlust für Pflanzen durch Bebauung - Bedeutung der Ausstattung des Landschaftsraumes für die Erholung - Einfluss des Klimas und der Lufthygiene auf die Gesundheit - Betroffenheit aller Schutzgüter durch Nutzungsansprüche des Menschen

Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Bodenschutz - Klima - Lebensraumfunktion für Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von den Standorteigenschaften (Klima, Boden, Wasser) - Vegetation als beeinflussender Faktor für Klima und Boden - Schadstoffakzeptor (Wirkungspfad Pflanze-Tier-Mensch) - Lebensraum für Tiere (unterschiedliche Habitatsprüche)
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Vegetations- und Biotopausstattung als Kriterium für das Vorkommen von Arten - Verbreitung von Tieren wird durch Boden, Wasser und Klima beeinflusst
Erhaltungsziele und Schutzzweck NATURA-2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen - Bodenfunktion - Wasserhaushalt - Klimafunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke bei Inanspruchnahme von Natur-2000-Gebieten bzw. bei Veränderungen der Funktion der übrigen Schutzgüter
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion - Bodenfunktion - Wasserhaushalt - Klimafunktion - Luftqualität - Erholung - Orts- und Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit aller Schutzgüter bei Inanspruchnahme von Flächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfläche - Filterfunktion - Grundwasserneubildung - Geologische Ausgangssituation - Biotopentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - Geologie und Ausgangssubstrat entscheidend für die Bodenbildung - Bodenfruchtbarkeit und Bearbeitbarkeit als Kriterium für die Landwirtschaft - Schadstofffilter und -puffer, Altlastenträger - Bedeutung für den Wasserhaushalt - Bedeutung für die Vegetation
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion - Grundwasserneubildung - Grundwasserschutz - Veränderung von Grundwasserständen 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Grundwasserneubildung abhängig von Klima, Boden und Vegetation - Transportmedium für Schadstoffe - Trinkwasserlieferant - Landschaftsgestaltung (Fließgewässer)
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsfunktion - Regionalklima - Geländeklima - Klimaveränderung - Lufthygiene 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere - Geländeklima abhängig von Relief, Vegetation, Wasser und Nutzung - Luft als Schadstofftransportmedium - Bedeutung der Vegetation für die Luftreinhaltung

Orts-/ Landschaftsbild	- Landschaftsbild - Kulturlandschaft	- Abhängig von der Landschaftsausstattung - Abhängig von der Nutzung - Grundlage für das Vorkommen von Arten
Kultur-/ Sachgüter	- Kulturhistorische Bedeutung - Wirtschaftliche Bedeutung	- Beeinträchtigung durch Schadstoffe - Bedeutung für Freizeit und Erholung - Vorkommen von Rohstoffen abhängig von Geologie, Wasser, Boden

Gesondert zu berücksichtigende Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

1.11. Zusammenfassende Bewertung

Die externe Ausgleichsfläche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ befindet sich im Außenbereich. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet (Maisanbau).

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hat das Plangebiet für die Schutzgüter

- Mensch
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima
- Landschaft und Erholung
- Kulturelles Erbe

nur eine geringe Bedeutung.

Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB)

2.1. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 bleibt die Ackerfläche erhalten und kann weiter landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Realisierung des Retentionsraumes ist jedoch wahrscheinlich.

2.2. Voraussichtliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.2.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch aus.

Nennenswerte Einwirkungen, die von außen auf das Vorhaben wirken könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Aufforstung der Fläche verbessern sich die Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen. Mit der Einbindung in ein übergeordnetes Verfahren zum Hochwasserschutz (Schaffung eines Retentionsraumes) ist die Entwicklung von Feuchtwaldstrukturen vorgesehen.

2.2.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die Fläche wird nicht versiegelt. Die geplante Aufforstung ohne weitere Nutzung ist als naturnah einzustufen.

2.2.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Aufforstung der Fläche führt langfristig zu einer naturnahen Bodenentwicklung.

2.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung werden Nährstoffeinträge in das Grundwasser vermieden.

2.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Die Aufforstung der Fläche ist hinsichtlich des Schutzgutes Klima positiv zu sehen.

2.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung

Mit der Aufforstung der Fläche entsteht ein naturnaher Bereich am südlichen Siedlungsrand von Dingden.

2.2.8. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es sind keine Denkmäler gemäß Denkmalliste der Stadt Hamminkeln. Auch Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

2.2.9. Auswirkungen auf Schutzgebiete

Natura 2000 – Gebiete

Natura-2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Sonstige naturschutzrelevante Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Sonstige Schutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

2.2.10. Wechselwirkungen

Abgesehen von den bereits beschriebenen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Vorhaben keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

2.2.11. Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet²⁶. Die Aufforstung trägt zur Erhöhung der biologischen Vielfalt bei.

2.2.12. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund des Charakters des Vorhabens und der geografischen Lage sind grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen.

2.2.13. Übereinstimmung mit regional- und landesplanerischen Zielen

Der Regionalplan zeigt keine dem Vorhaben entgegenstehenden Darstellungen.

2.3. Zusammenfassende Auswirkungsprognose

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Lage der neuen Ausgleichsfläche ist hinsichtlich der nicht vorhandenen Störwirkungen gegenüber der bisherigen Ausgleichfläche positiver zu bewerten.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

Bei der vorliegenden Planung geht es um die Verlegung einer externen Ausgleichsfläche. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind nicht erforderlich.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB)

In einem Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben des Regionalplanes betrachtet werden.

²⁶ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2023): 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“. – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Vorfeld der Planung wurden verschiedene Lösungen diskutiert. Die vorliegende Planung fügt sich in eine übergeordnete Planung (Schaffung eines Retentionsraumes) ein.

5. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Lage der neuen Ausgleichsfläche ist hinsichtlich der nicht vorhandenen Störwirkungen gegenüber der bisherigen Ausgleichfläche positiver zu bewerten.

III. Zusätzliche Angaben

1. Verwendete Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a BauGB)

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessenerweise verlangt werden kann. Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in Form einer Konfliktanalyse vollzogen. Hierbei konnten fast ausschließlich qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Ansonsten standen ausreichende Unterlagen und aktuelle Daten für die Erstellung des Umweltberichtes zur Verfügung. Die Schutzgüter konnten ausreichend beschrieben und ihre Wechselwirkungen analysiert werden.

2. Maßnahmen zur Überwachung

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Bestandteil dieses Umweltberichtes sind daher Maßnahmen zur Überwachung, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen und durch geeignete Gegenmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Mit einem derartigen Monitoring werden Abweichungen von den Aussagen im Umweltbericht rechtzeitig erkannt und bei Bedarf korrigiert.

Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung.

IV. Zusammenfassung

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c BauGB)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 14 "Erholungsgebiet Dingdener Heide" ist seit dem 19.06.2020 rechtsverbindlich und bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Süderweiterung des Campingplatzareals am Bußter Weg nördlich von Dingden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ergab sich seinerzeit die Notwendigkeit der Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche (Wald). Diese wurde auf dem bestehenden Campingplatzareal nördlich des Bußter Weges festgesetzt.

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln wurde der Campingplatz nördlich des Bußter Weges mit Zielsetzung einer Umstrukturierung und Modernisierung geändert. Im Zuge der Konkretisierung dieser Planung ist offenbar geworden, dass die Lage der Ausgleichsfläche die Umsetzung des geplanten Konzeptes erheblich erschweren wird. Hierbei spielen insbesondere Brandschutzauflagen eine Rolle. Daher wird eine Verlegung der Ausgleichsfläche angestrebt.

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“. Sie beinhaltet die Verlegung der externen Ausgleichsfläche an den südlichen Siedlungsrand von Dingden im Bereich des Heidebachs / Königbachs.

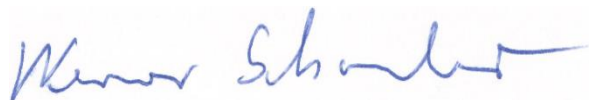
Im vorliegenden Umweltbericht wird die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erholungsgebiet Dingdener Heide“ hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen ausgehen.

Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschaft und Erholung sowie Kulturelles Erbe sind gering bzw. wirken sich positiv aus (z. B. Schutz des Grundwassers).

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Erhöhung der Strukturvielfalt (Gehölzanzpflanzungen) positive Auswirkungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten, da auf der Ackerfläche keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen wurden.

Aufgrund der dargelegten Ergebnisse sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, die der Änderung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Hamminkeln, den 23.02.2024



Werner Schomaker

V. Anhang

1. Liste der verwendeten Fachgesetze

Gesetz/Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Insbesondere sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1) - die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter - die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie - die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden - die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d - unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i - mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3) - soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Erholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden (§ 1a Abs. 4) - den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202)
<p>Bundes-Immissionschutzgesetz inkl. Verordnungen und Technischen Anleitungen (TA) Landes-Immissionschutzgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1). - Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (§ 1 Abs. 2). - Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2). - Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4). - Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die biologische Vielfalt, – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs.1)</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, – Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, – Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, – Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, – Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, - wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, - der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, - zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Reaktivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5).</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13).</p> <p>Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Num-</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>mer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1).</p> <p>Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt (§ 18 Abs. 2).</p> <p>Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (§ 18 Abs. 3).</p> <p>Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen bleibt Absatz 2 Satz 1 unberührt (§ 18 Abs. 4).</p> <p>Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst (§ 37 Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, – den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie – die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets. <p>Nach § 39 Abs. 1 ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, – wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, – Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>Nach § 39 Abs. 2 ist es vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.</p> <p>Nach § 39 Abs. 5 ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, - Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, - Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, - ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird. <p>Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)	Ergänzend zum Bundesnaturenschutzgesetz werden in §§ 6 bis 13 Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt.
NATURA 2000 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)	Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Die Richtlinien dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Ziel ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Gesetz/Quelle	Zielaussage
Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	
Bundeswaldgesetz/ Landesforstgesetz	<p>Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (§ 1 BWaldG).</p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird (§ 1a LFoG NRW).</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz/ Landes-Bodenschutzgesetz	<p>Gemäß § 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW).</p> <p>Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion, zu treffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LBodSchG NRW).</p> <p>Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG NRW).</p>
Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz/ Hochwasserschutzgesetz	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).</p> <p>Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).</p> <p>Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WHG).</p> <p>Bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung sind zu erhalten oder zu schaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).</p> <p>An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche ist der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG).</p> <p>Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 WHG).</p>
Wasser-Rahmenrichtlinie	<p>Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt (Art. 1a).</p> <p>Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen (Art. 1b).</p> <p>Anstreben eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen (Art. 1c).</p> <p>Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung (Art. 1d).</p> <p>Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren (Art. 1e).</p>
Klimaschutzgesetz NRW	<p>Gemäß § 1 ist Zweck dieses Gesetzes die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen der Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen nachhaltig verbessert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 kommen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und</p>

Gesetz/Quelle	Zielaussage
	<p>Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 sind die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.</p>
Denkmalschutzgesetz	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden (DSchG NRW).</p>